

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich erlassen:

Artikel I

§ 6 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich vom 18.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

(4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über:

1. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB
2. Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach §§ 24 ff.

Zu den Entscheidungen nach Ziffer 1 und 2 muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reddelich, den

12. Nov. 2015

- Siegel



Lübs

Bürgermeister